

Schweizerische Filmgesetzgebung : XIX. Kanton Waadt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Filmgesetzgebung

In unserer Artikelserie über die Filmgesetzgebung der Schweiz haben wir die deutschsprechenden und sprachlich gemischten Kantone der Reihe nach behandelt. Es bleiben uns noch die rein französischen Kantone und der Kanton Tessin. Wir beginnen mit dem Kanton Waadt, den wir ausführlich behandeln, weil uns seine Filmgesetzgebung ganz besonders gut erscheint. Die Texte wurden von uns möglichst wörtlich und sinngemäss übersetzt.

XIX. Kanton Waadt. — 1. Allgemeines.

Der Kanton Waadt zählt in 37 Gemeinden 56 Kinotheater mit zusammen 20185 Sitzplätzen, was einer Kinodichte von 6098 Einwohner pro Kinotheater und 59 Sitzplätzen auf 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst:

1. „Arrêté concernant les cinématographes et les dépôts de films avec les modifications apportées par les arrêtés du 1^{er} décembre 1928 et 26 novembre 1931“, vom Staatsrat erlassen am 4. Oktober 1927.
2. „Arrêté complétant les dispositions de l'article 15 de l'arrêté du 4 octobre 1927 sur les cinématographes et les dépôts de films et instituant une commission cantonale de contrôle des films cinématographiques“, vom Staatsrat erlassen am 26. April 1932.
3. „Arrêté modifiant les dispositions des articles 15 nouveau, 16 et 17 de l'arrêté du 4 octobre 1927 concernant les cinématographes et les dépôts de films“, vom Staatsrat erlassen am 11. Juli 1933.
4. „Arrêté modifiant les arrêtés des 4 octobre 1927 et 26 avril 1932 sur les cinématographes et les dépôts de films“, vom Staatsrat erlassen am 7. Juni 1941.

Jede Person oder Gesellschaft, welche einen dauernden Kinematographen betreiben will, muss zuvor eine Bewilligung einholen, d. h. ein durch das Justiz- und Polizeidepartement ausgestelltes Patent. (Art. 1, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Gesellschaften oder Gemeinschaften, Inhaber von Patenten sind verpflichtet, durch das Justiz- und Polizeidepartement einen Direktor oder Verwalter anerkennen zu lassen, für den sie zivilrechtlich verantwortlich sind. (Art. 2, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Die Inhaber von Patenten, wenn sie den Betrieb selbst führen, und die Direktoren oder Verwalter müssen Volljährige oder handlungsfähige Minderjährige sein. Sie müssen in der Gemeinde wohnhaft sein, in welcher der Kinematograph betrieben wird. (Art. 3, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Das Justiz- und Polizeidepartement verweigert das Patent:

- a) den nichthandlungsfähigen Minderjährigen;
- b) den Personen, die in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind und den Bevormundeten;
- c) den Konkursiten, solange sie nicht rehabilitiert sind;
- d) den Personen, die verurteilt wurden wegen Sittlichkeitsvergehen oder einem andern schweren Vergehen;

- e) den Frauen, welche mit ihrem Manne in gemeinsamem Haushalte leben, falls dieser wegen eines Vergehens in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist, oder ihm das kinematographische Patent verweigert oder entzogen wurde;
- f) den Personen mit notorisch lasterhaftem Lebenswandel, denjenigen, die nicht in gutem Rufe stehen, oder die nicht die nötigen Garantien stellen für die tadellose Führung eines kinematographischen Betriebes;
- g) denjenigen, die eine frühere Patentgebühr oder ihre öffentlichen Abgaben nicht bezahlt haben. (Art. 8, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Der Betrieb der Kinematographen ist der Aufsicht der kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und ihrer Organe unterstellt. (Art. 22, Arrêté 4. Oktober 1927.)

Art. 33—79 enthalten eine Reihe Bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen in Bezug auf Installation, Apparate und Lokale.

(Schluss folgt.)

Kritik an einer Kritik

Unsere Kritiken wollen keine unfehlbaren Werturteile sein. Ausser auf weltanschaulichem und moralischem Gebiet, wo uns Katholiken die bindenden Weisungen der kirchlichen Autorität wegweisend voranleuchten, machen wir absolut keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. In allen künstlerischen, technischen und allgemein-menschlichen Fragen lassen wir mit uns reden; wir lassen uns gerne eines Besseren belehren, falls gute Gründe ins Feld geführt werden, und wir sind herzlich dankbar für jede ehrliche, aber wohlwollende Kritik unseres Standpunktes. Wir geben hier die schriftliche Stellungnahme eines kunstbeflissenen jungen Studenten zu unserer Wertung des Rembrandt-filmes in Nr. 9a bekannt. Sie bedeutet übrigens viel mehr eine Ergänzung als eine eigentliche Korrektur unserer Kritik.

Die Red.

Sehr geehrter Herr Redaktor!

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu Ihrer Kritik über den Film „Rembrandt“ (Filmberater Nr. 9a). Mit dem, was Sie dort sagen, bin ich gewiss einverstanden. Der Film gehört zum besten, was man sehen kann und hat auch mir recht grossen Eindruck gemacht. Aber ich möchte Ihre Gedanken auf etwas lenken, wovon Sie in Ihrer Kritik nichts sagen. Zunächst glaube ich, dass für ein ästhetisch nicht geschultes Publikum das eigentlich Grosse an Rembrandts Malerei, das spezifisch Rembrandtsche zu wenig klar gemacht wird (wenngleich alles und zugleich filmisch meisterhaft im Film enthalten ist); der Film scheint mir allzusehr um die zwei Hauptpunkte: 1. Saskia bzw. Hendrikje und 2. der verkannte Künstler zu kreisen. Man weiss am Schluss (wenn man nur den Film kennen würde) nur, dass Rembrandt ein grosser Maler gewesen ist, dem ein menschlich tragisches Geschick beschieden war. Aber der eigentlich geistige Umfang seiner Seele, der sich auch im Umfang der Stoffwahl offenbart, die der Meister für seine Gemälde und Radierungen traf, kommt zu wenig auf seine Rechnung. Ich begreife sehr wohl, was Sie meinen, wenn Sie die Art dieses Filmes abheben und mit Recht abgrenzen gegen Oertels Michelangelo-Film. Aber auch in der hier gewählten Art dürfte diese Seite der Künstlerseele nicht derart zurücktreten. Ich möchte Ihre Gedanken vor allem darauf lenken, dass im Werke Rembrandts das religiöse Bild einen sehr bedeutenden, neben den Porträts zweifellos den bedeutendsten Platz einnimmt. Es scheint mir darum bezeichnend, dass diese Seite ganz unterschlagen wurde. (Das kommt mir wie eine Parallele zur neuheidnischen Bruckner-Deutung vor, die heute gewisserorts gegen alle historische Treue Mode geworden ist.) Rembrandts Gemälde und Radierungen zu Szenen aus dem alten und neuen Testament gehören nicht nur ihrer grossen Zahl wegen (viele Szenen hat der Meister mehrmals, in immer neuen Variationen mit seiner ganzen